

Diplomreglement zum Master of Advanced Studies (MAS) Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) in Bildungsmanagement

(Änderung vom 23. November 2009)

Die Hochschulleitung beschliesst:

I. Das Diplomreglement zum Master of Advanced Studies (MAS) Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) in Bildungsmanagement vom 5. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Umfang

² Der MAS-Studiengang setzt sich aus drei Zertifikatslehrgängen / Certificate of Advanced Studies (ZLG/CAS) und dem Diplomstudium zusammen. Die ZLG/CAS können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Einer der drei ZLG/CAS ist der Pflicht-ZLG/CAS des jeweiligen Studienganges.

³ Die Arbeitsleistung in den ersten beiden ZLG/CAS beträgt jeweils 450 Stunden. Diese sind in der Regel aufgeteilt auf sechs Basismodule und drei Wahlmodule mit Leistungsnachweisen. Jeder der beiden ZLG/CAS ist mit jeweils 15 Kp dotiert.

⁴ Die Arbeitsleistung im dritten ZLG/CAS beträgt insgesamt 360 Stunden (12 Kp). Diese sind in der Regel auf sechs Basismodule und zwei Wahlmodule mit Leistungsnachweisen verteilt.

Abs. 5 unverändert.

§ 3. ¹ Der Beginn des MAS-Studienganges fällt auf das Datum des Zertifikats, das als Abschluss des ersten ZLG/CAS im Rahmen einer Weiterbildung an der PHZH oder einer anderen gemäss Studienordnung anerkannten Institution erworben wurde. Zwischen diesem Datum und dem Datum des ersten Diplommoduls dürfen nicht mehr als sechs Jahre liegen.

Dauer

Abs. 2 unverändert.

§ 5. ¹ Das Kursgeld wird für jeden ZLG/CAS gesondert erhoben. Die Ausschreibung des jeweiligen ZLG/CAS nennt das Kursgeld.

Kursgelder
und Gebühren

² Neben dem Kursgeld für die ZLG/CAS entrichten die Bewerberinnen/Bewerber eine Diplomierungsgebühr in der Höhe von Fr. 4500 für Personen mit Wohn- oder Arbeitsort im Kanton Zürich und Fr. 5500 für Ausserkantonale. Die Gebühr wird bei der Immatrikulation in Rechnung gestellt.

414.421.1 Diplomreglement – MAS in Bildungsmanagement an der PHZH

³ Die Nichtbezahlung des Kursgeldes und/oder der Diplomierungsgebühr hat den Ausschluss aus dem ZLG/CAS bzw. dem Diplomstudium zur Folge.

Zeitpunkt der Immatrikulation § 9. ¹ Die Immatrikulation zum Diplomstudium erfolgt jeweils per Ende November während oder nach Abschluss des dritten ZLG/CAS. Sie bedeutet gleichzeitig die Anmeldung zum MAS-Studiengang.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Voraussetzungen für die Immatrikulation § 10. ¹ Für die Immatrikulation zum Diplomstudium müssen die Zertifikate aus zwei ZLG/CAS vorliegen. Einer der beiden ZLG/CAS muss an der PHZH absolviert worden sein.

² Ein Zertifikat, das an einer anderen Institution erworben wurde, muss von der Studienleitung als gleichwertig zu einem ZLG/CAS der PHZH anerkannt werden.

An- und Abmeldungen § 13. ¹ Für jeden ZLG/CAS, jedes Wahlmodul und die Diplommodule ist eine Anmeldung erforderlich. Diese enthält auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Leistungsnachweise § 14. ¹ Wer die Präsenzpflicht oder die Kriterien für die Leistungsnachweise eines ZLG/CAS oder eines Wahlmoduls nicht erfüllt, insbesondere wegen Fernbleibens, Nichtabgabe oder Abbruchs, hat den für das Zertifikat oder die Modulbestätigung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht.

² Leistungsnachweise eines ZLG/CAS oder eines Wahlmoduls können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Ist ein Wahlmodul nicht erfüllt worden, so kann es einmal durch ein anderes Wahlmodul substituiert werden.

Kreditpunkte für gleiche oder ähnliche Module § 15. Wurde ein ZLG/CAS oder ein Wahlmodul erfolgreich absolviert, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung.

Betrugshandlungen § 17. Abs. 1 unverändert.

² Wurde der Titel bereits verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Hochschulleitung aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

- § 24. Die Diplommurkunde enthält die folgenden Angaben: Diplommurkunde
lit. a–f unverändert,
g. den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren)».

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung
Der Rektor:
Prof. Dr. Walter Bircher